Satzung der Stadt Eggesin über den Bebauungsplan Nr. 9/2006 "Künstlerwerkstatt mit Galerie"

für das Gebiet "Hoppenwalde" (im Norden begrenzt durch das Flurstück 172/3, im Osten durch die Flurstücke 172/3 und 169/1, im Süden durch die Flurstücke 169/1, 170 und 171 und im Westen durch das Flurstück 172/2 [Gemarkung Hoppenwalde, Flur 1] zwischen Hoppenwalde und Rochow, Zufahrt von L 28 Kilometerstein 1.070 hinter Lagerplatz TUSEIL)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBI. I S. 1748) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.07.2015 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9/2006 "Künstlerwerkstatt mit Galerie", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

PLANZEICHNUNG (TEIL A) M 1:500 Kartengrundlage Vermessungs- und Ingenieurbüro Bock Stand 20.09.2006 ZEICHENERKLÄRUNG 7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnah-men und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, \$ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB Text (Teil B) zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB I. Festsetzungen

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen § 20 BauGB zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (hier Streuobstwie-Sonstiges Sondergebiet Künstlerwerkstatt mit § 11 BauNVO Erhaltung von Bäumen § 25 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB 8. Sonstige Planzeichen § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des § 9 Abs. 7 BauGB Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen II. Hinweise § 22 Abs. 2 BauNVO unterirdisches Niederspannungskabel der E.DIS AG nur Einzelhäuser zulässig § 22 Abs. 2 BauNVO § 23 Abs. 2 BauNVO § 23 Abs. 3 BauNVO III. Darstellungen ohne Normcharakter § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Flurgrenze Flurstücksgrenze private Verkehrsfläche besonderer Zweckbe-Flurstücksnummer vorhandene Gebäude vorhandene Böschung

vorhandener, zu entfernender Baum

Erhaltung von Bäumen außerhlab des Gel-

Fläche für Waldumwandlung

tungsbereichs

1. Art der baulichen Nutzung

2. Maß der baulichen Nutzung

---- Baulinie

4. Verkehrsflächen

6. Grünflächen

Baugrenze

Offene Bauweise

stimmung

Straße

Fußweg

unterirdisch

private Grünflächen

Zweckbestimmung:

5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserlei- § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB = = waldgrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

3.1 Die im Plan gekennzeichneten Gehölzbestände sind zu erhalten und gemäß DIN 18920 vor Beeinträchtigungen durch das Baugeschehen mit geeigneten Maßnahmen zu schützen. Aufgrabungen sind außerhalb der Wurzelbereiche (Kronentraufe plus 1,50 m) vorzunehmen. als Extensivrasenflächen zu pflegen.

3.2 Die entsiegelten Produktionsflächen (Betonflächen) südlich des Sondergebietes sind

1.1 Das Baugebiet dient als Sondergebiet Künstlerwerkstatt mit Galerie gemäß § 11 Abs.

1.2 In Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass folgende Nutzung all-

Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch untergeordnete Gebäudeteile (Erker, Balkone,

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege

Wintergärten, Vordächer u. ä.) entsprechend § 23 Abs. 3 BauNVO bis max. 1,00 m über-

gemein neben der Nutzung als Künstlerwerkstatt mit Galerie zulässig ist:

— eine Betreiber Wohnung zwecks Aufsicht der Kunstobjekte.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO

und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

3.3 Auf der Böschung südlich des Sondergebietes sind gleichmäßig verteilt 10 Lesesteinhaufen (Herstellung jeweils flächig ca. 1 m²; Höhe ca. 20-30 cm) und 6 Totholzhaufen (Herstellung linear ca. 3 m Länge; Höhe variabel; aus parallel geschichtetem stärkeren Totholz) als Sonnenplatz bzw. Versteckmöglichkeit für Reptilien herzustellen.

3.4 Auf der Böschung südlich der ehemaligen Produktionsflächen (südliche und südwestliche Grenze des Plangebietes) sind auf ca. 50 lfd. m linear geschichtetes Totholz (möglichst stärkeres Totholz) als Versteckmöglichkeit herzustellen. Im Abstand von ca. 5 m sind die Totholzhaufen durch auf dem Rohboden abgelegte Steinhaufen (Sonnenplätze ca. 1 m² groß) zu unterbrechen. Die Sonnenplätze sind dauerhaft von verschattender Vegetation frei zu halten. Ggf.

kann dort kleinflächig mit Rinden- oder Holzhäcksel gemulcht werden. Als Kompensation ist zur Entwicklung einer Streuobstwiese eine Fläche von ca. 1.330 m² zur Verfügung zu stellen und die Pflege der Streuobstwiese durchzuführen. Die Fläche ist dinglich zu sichern. Die Bepflanzung der Flächen erfolgt im Rahmen von Kompensationsleistungen eines anderen Verursachers eines Eingriffes zum Bau von

4. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Photovoltaikanlagen.

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

2. Baugrenzen

Im Anschlussbereich der privaten Straßenverkehrsfläche an die öffentliche Erschießung stellt die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten A und B zugleich die Straßenbegrenzungslinie dar.

 Oberboden ist w\u00e4hrend der Bauphase in geeigneter Weise zu lagern und im Baugebiet wieder zu verwenden (§ 202 BauGB). Es darf kein Bodenaushub zu Abfall werden.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstellen bis zum Eintreffen von Mitarbeitern ode Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munititreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und deren unmittelbarer Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst

Verfahrensvermerke

 Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat in ihrer Sitzung am 14.12.2006 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9/2006 "Künstlerwerkstatt mit Galerie" gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt "Am Stettiner Haff" am 17.07.2007 erfolgt.

2. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom 05.11.2008 beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern zur Anzeige gebracht. Die landesplanerische Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 19.12.2008 vor.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vor 24.11.2008 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den ertroffenen Nachbargemeinden wurden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB von der Planung unter-

 Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mittels öffentli-cher Auslegung fand vom 27.11.2008 bis zum 31.12.2008 statt. Dies ist am 18.11.2008 im Amtsblatt "Am Stettiner Haff" bekannt gemacht worden.

5. Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat in ihrer Sitzung am 29.03.2012 den 1. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9/2006 "Künstlerwerkstatt mit Galerie" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 07.05.2012.

Der 1. Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.06.2012 bis zum 30.07.2012 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 12.06.2012 im Amtsblatt "Am Stettiner Haff" ortsüblich bekannt ge-

8. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde geändert. Der 2. Entwurf wurde von der Stadtvertretung der Stadt Eggesin am 17.10.2013 gebilligt und zur erneuten Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt.

9. Der 2. Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.11.2013 bis zum 23.12.2013 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 12.11.2013 im Amtsblatt "Am Stettiner Haff" ortsüblich bekannt ge-

10. Die erneute Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.11.2013.

 Aufgrund eines Verfahrensfehlers bei der Bekanntmachung muss die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt werden. Der Entwurf (Stand Februar 2015) wurde von der Stadtvertretung Eggesin am 12.03.2015 gebilligt und zur erneuten Auslegung bestimmt.

12. Der Entwurf des Bebauungsplans (Stand Februar 2015), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.04.2015 bis zum 04.05.2015 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öf-Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 24.03.2015 im Amtsblatt "Am Stettiner Haff" ortsüblich bekannt

13. Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 20.03.2015.

14. Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat in ihrer Sitzung am 16.07.2015 die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

15. Der Bebauungsplan Nr. 9/2006 "Künstlerwerkstatt mit Galerie" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.07.2015 von der Stadtvertretung der Stadt Eggesin als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 16.07.2015 gebilligt.



Bürgermeister

M. Damitz

16. Der katastermäßige Bestand am U.I. 2015 sowie die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

17. Die Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 9/2006 "Künstlerwerkstatt mit Galerie" durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde am .0.9.10.2015.. mit Nebenbestimmungen und

Eggesin, den . 02. 11. 15



Bürgermeister

18. Der Bebauungsplan Nr. 9/2006 "Künstlerwerkstatt mit Galerie" als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Eggesin, den .02. 11. 15

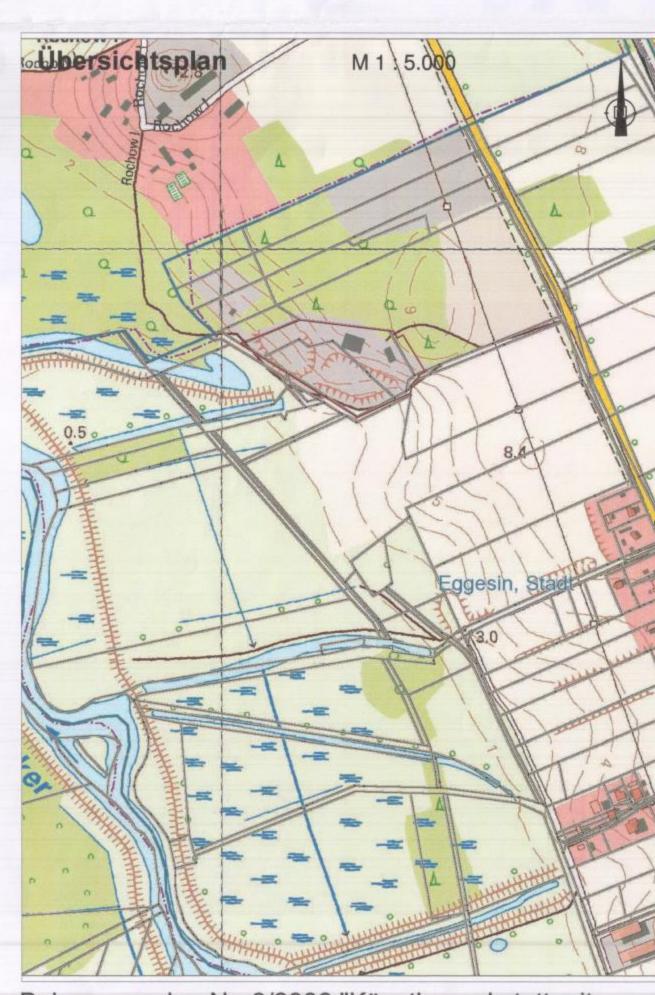


Bürgermeister

18. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 9/2006 "Künstlerwerkstatt m worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfal gebenden Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglic keit. Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüch (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am .. 18.11.15. in Kraft Gefrete

Eggesin, den . 23. 11. 15





Bebauungsplan Nr. 9/2006 "Künstlerwerkstatt mit Galerie" der Stadt Eggesin

Stand: Juni 2015